



STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-071/2021-2026
Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2021
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Andreas Ruck, Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Begründung:

Mit Vertrag vom 16.11.2007, bzw. 21.11.2007 hat der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) die Betriebs- und Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim (EWP) ab dem 1. Januar 2008 wahrgenommen.

Mit dem erweiterten Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag (siehe Anlage 1), gültig seit dem 1. Januar 2014, wurde die technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes einschließlich Betriebsleitung und gewerblicher Tätigkeit in der Wasserversorgung auf den ZMW übertragen. Dieser Vertrag wurde zunächst für fünf Jahre geschlossen und verlängerte sich anschließend um weitere fünf Jahre. Eine weitere Verlängerung war nicht vereinbart, weswegen der Vertrag zum 31.12.2022 ausläuft.

Aus den vorher genannten Gründen müsste zum 1. Januar 2023 ein neuer Vertrag geschlossen werden, um die laufende Betriebs- und Geschäftsbesorgung durch den ZMW aufrecht zu erhalten.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung, der Betriebsleitung und dem ZMW wurde ein Vertragsentwurf (siehe Anlage 2) ausgearbeitet, der die bisherigen Grundlagen aufgreift und es gleichzeitig ermöglicht, zukunftsorientiert und flexibel auf mögliche betriebliche Veränderungen zu reagieren.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Die Meldegrenze entfällt, da sich diese als Kontrollkennzahl nicht eignet. So wurden beispielsweise im Bereich Wasser bereits im ersten Jahr der Betriebs- und Geschäftsbesorgung die beiden Mitarbeiter der Stadt übernommen und die Vermessungsarbeiten ebenfalls an den ZMW übertragen, wodurch die Meldegrenze überholt war. Die voraussichtlichen Aufwendungen werden jährlich im Wirtschaftsplan angesetzt, durch die Betriebsleitung überwacht und der Betriebskommission vierteljährlich mitgeteilt.
- Anlage 3 entfällt. Die Grundsätze und zu erbringenden Leistungen sowie die Abgrenzung der Aufgaben werden in der Eigenbetriebssatzung und Geschäftsordnung geregelt. Eine wiederholende Aufzählung im Vertrag ist nicht notwendig.
- Anlage 4 entfällt. Der Personaleinsatz ist in § 3 des Vertrages geregelt. Eine personalisierte Benennung des eingesetzten Personals ist auch im Hinblick auf zukünftige Personaländerungen nicht sinnvoll.
- Für eine angemessene Planungssicherheit, sowohl für den ZMW als auch die Stadt Pohlheim, erhöhen sich die Mindestlaufzeit sowie die weiterführenden Verlängerungen auf zehn Jahre und die Kündigungsfrist auf drei Jahre.

Diese und weitere Änderungen sind nachfolgend im Einzelnen gegenübergestellt, unterstrichen und näher erläutert:

§ 1 – Vertragsgegenstand

alt	neu
2. Die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen richten sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung, den Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie der Wasserversorgungssatzung und der <u>Abwassersatzung</u> .	2. Die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen erfolgen nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung, den Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, <u>der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Betriebsleitung, ZMW und Betriebskommission</u> sowie der Wasserversorgungssatzung und der <u>Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim</u> .
3. Der Umfang der <u>Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ist aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtsplänen zu ersehen</u> .	3. Der <u>Umfang der Betriebs- und Geschäftsbesorgung erstreckt sich auf die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Pohlheim</u> .

Die Geschäftsordnung wurde mit aufgenommen. Somit kann die wiederholende Anlage 3 entfallen. Zukünftige Anpassungen der Zuständigkeiten und Aufgaben können in aktualisierten Geschäftsordnungen aufgenommen werden, ohne den Vertrag neu aufstellen zu müssen.

Die Anlagen 1 und 2 entfallen um zukünftige Anpassungen in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ohne vertragliche Neuregelungen abdecken zu können.

§ 2 - Technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsbesorgung

alt	neu
<u>Die Betriebs- und Geschäftsbesorgung beinhaltet die in beigefügter Anlage 3 aufgeführten Leistungen; darüber hinausgehende Leistungen werden unter Zugrundelegung der ZMW-Stundensätze vergütet.</u>	<u>Der Umfang der Betriebs- und Geschäftsbesorgung durch den ZMW ergibt sich aus der Geschäftsordnung.</u>

Siehe Erläuterungen zu § 1 - Vertragsgegenstand

§ 3 - Betriebspersonal

alt	neu
1. <u>Die bisher für den Eigenbetrieb tätigen vier Mitarbeiter der Stadt verbleiben vergütungstechnisch bei der Stadt. Näheres regelt beigefügte Anlage 4.</u>	1. <u>Der ZMW stellt eine oder mehrere Betriebsleiter (ggf. kaufmännisch und technisch getrennt). Nach § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist der Bürgermeister der Stadt Dienstvorgesetzter des/der Betriebsleiter/s. Dienstsitz des/der Betriebsleiter/s ist die ZMW Geschäftsstelle in Gießen.</u>
2. <u>Der ZMW stellt einen oder mehrere Betriebsleiter (ggf. kaufmännisch und technisch getrennt) ein, soweit die nach § 2 EigBGes erforderliche Zustimmung vorliegt. Nach § 9 Abs. 3 EigBGes ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter des/der Betriebsleiter/s. Der bisher beim ZMW befristet für die Dienstleistung an dem Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim beschäftigte Mitarbeiter, Herr Stefan Jahn, erhält einen unbefristeten Vertrag beim ZMW, in dem er sich verpflichtet, bei Scheitern der Vertragsverhandlungen oder Auslaufen des Vertrages den Wechsel zu dem Arbeitgeber „Stadt Pohlheim“ zu akzeptieren. Voraussetzung hierfür ist zudem eine Erweiterung des Stellenplans des ZMW. Das personelle Weisungsrecht übertragen Magistrat und Bürgermeister an den ZMW. Soweit der Eigenbetrieb die Betriebsleitung vom Umfang her nicht auslastet, wird der ZMW die Betriebsleitung auch für eigene Aufgaben einsetzen. Dafür wird der Stadt im Rahmen ihres Personalgestellungsbetriebes gewerblicher Art eine zeitabhängige Vergütung erstattet, deren Stundensatz denen der Stadt Pohlheim entspricht. Dienstsitz des/der Betriebsleiter/s ist die ZMW-Geschäftsstelle in Gießen. Der ZMW geht von einer maximal 50 %-igen Auslastung durch die Betriebsleitertätigkeit aus.</u>	2. <u>Die Stadt beschäftigt und vergütet die notwendigen Mitarbeiter zum Betrieb der Kläranlagen Holzheim und Dorf-Güll.</u>

<p>3. <u>Zum Zeitpunkt des Vertrages bestehen die Netze des Eigenbetriebes aus 105 km Trinkwasserleitung und mindestens 92 km Kanäle (hier ohne Hausanschlüsse) sowie zwei Kläranlagen. Nach Anlage 4 dieses Vertrages hat die Stadt jeweils zwei Mitarbeiter der Trinkwasserversorgung (Herren Geyer und Meyer) und der Abwasserentsorgung (Herren Lohrey und Braungart) zugeordnet, die allerdings ausschließlich für den Betrieb von zwei Klärwerken zuständig sind. Für den Kanalnetzbetrieb wird kein eigenes Fachpersonal vorgehalten. Nach den technischen branchenorientierten Erfahrungen sind für 25 km Trinkwasserleitung ein gewerblicher Mitarbeiter (Facharbeiter) erforderlich, so dass der ZMW bei 105 Leitungs-km (zuzüglich Hausanschlüsse) vier gewerbliche Mitarbeiter (Facharbeiter) vorzuhalten hat. Neben den Pohlheimer Mitarbeitern sind hier bis zu zwei weitere Mitarbeiter vorzuhalten, die beim ZMW im Stellenplan zu berücksichtigen sind und mit Umsatzsteuer der Wasserversorgung Pohlheim in Rechnung zu stellen sind. Beim Betriebszweig Abwasser sind nach ATV-M 271 für die beiden Kläranlagen mindestens zwei gewerbliche Mitarbeiter (Facharbeiter) erforderlich. Für die Unterhaltung der ca. 92 km Kanäle (ohne die im öffentlichen Bereich liegenden Hausanschlussleitungen) wird der Betrieb und die Unterhaltung durch Pohlheimer Mitarbeiter und Fachunternehmen dargestellt.</u></p>	<p>3. <u>Die Stadt überträgt durch Magistrat und Bürgermeister das personelle Weisungsrecht auf den ZMW.</u></p>
<p>4. <u>Der ZMW wird für den Eigenbetrieb nur im Einvernehmen mit der Stadt Personal einstellen. Dies soll durch Zeitverträge, die an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden sind, erfolgen. Bei Beendigung dieses Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrages ist das beim ZMW für den Eigenbetrieb eingestellte Personal von der Stadt im Endschaftszeitpunkt zu übernehmen; dies gilt ebenso für den in Abs. 2 genannten Fall (Anwendung von § 613 a BGB in Analogie).</u></p>	<p>4. entfällt.</p>

Nachdem die Betriebsleitung und die gewerblichen Mitarbeiter 2014 in den ZMW überführt und der Personaleinsatz langfristig geregelt wurde, ist eine personalisierte Benennung der Mitarbeiter nicht notwendig und für zukünftige Entwicklungen auch nicht sinnvoll. Aus diesem

Grund wird der § 3 - Betriebspersonal sehr schlank auf die Kernpunkte reduziert formuliert.

§ 4 - Entgelt wird zu § 4 - Vergütung

alt	neu
<p>Für die Leistungen nach § 2 <u>zahlt</u> die Stadt (Eigenbetrieb) <u>an</u> den ZMW <u>eine Vergütung</u> nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Grundlage sind die jährlich festgelegten „Stundenverrechnungssätze“ (zuzüglich Umsatzsteuer) des ZMW. <u>Ist erkennbar, dass das Jahreshonorar für die Tätigkeiten nach Anlage 3 einen Wert von 460.000 Euro überschreitet, erfolgt eine Mitteilung des ZMW an die Stadt. Danach ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich. Arbeiten im Zusammenhang mit Investitionen (Planung und Bauleitung usw.) sind durch das Entgelt nicht erfasst. Das gilt auch für weitere derzeit nicht vorhersehbare Leistungen, die im Einvernehmen der Vertragspartner notwendig beauftragt werden müssen.</u></p>	<p>Für die Leistungen nach § 2 <u>vergütet</u> die Stadt/der Eigenbetrieb den ZMW nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. <u>Abrechnungsgrundlage</u> hierfür sind die jährlich festgelegten „Stundenverrechnungssätze“ des ZMW (zuzüglich <u>jeweiliger Umsatzsteuer</u>). Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens vierteljährlich durch den ZMW.</p> <p><u>Arbeiten im Zusammenhang mit Investitionen (Planung, Bauleitung etc.) werden von dieser Vergütung nicht erfasst und werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für weitere nicht vorhersehbare Leistungen, die durch die Stadt/Eigenbetrieb beauftragt werden.</u></p>

Die Meldegrenze entfällt. Die voraussichtliche Vergütung wird jährlich im Wirtschaftsplan angesetzt, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, durch die Betriebsleitung überwacht und der Betriebskommission vierteljährlich mitgeteilt.

Vergütungen für Planung, Bauleitung, Bauherrenvertretung, etc. werden zu den in Absatz 1 festgelegte Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, in den entsprechenden Maßnahmen aktiviert und im Jahresabschluss, wie bisher, separat ausgewiesen.

§ 5 - Mitwirken bei Anlagenplanungen und Baumaßnahmen

alt	neu
<p>Werden vom Eigenbetrieb Planungen für Sanierung, Erweiterung oder Neubau von Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlagen an Dritte vergeben, <u>so erhält der ZMW ein Vorschlagsrecht bezüglich der Aufgabendefinition und Aufgabenlösung, so dass</u> die aus Sicht der technischen Geschäftsbesorgung notwendigen Belange der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes Berücksichtigung finden. Beauftragte Dritte haben sich in allen Phasen der Planung mit dem ZMW abzustimmen. Der ZMW wird <u>vom Eigenbetrieb</u> im Einzelfall mit der Wahrnehmung der Interessen des</p>	<p>Werden durch den Eigenbetrieb Planungen für Sanierung, Erweiterung oder Neubau von Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlagen an Dritte vergeben, <u>ist der ZMW berechtigt, bezüglich der Aufgabendefinition und Aufgabenlösung Vorschläge zu unterbreiten, damit</u> die aus Sicht der technischen Geschäftsbesorgung notwendigen Belange der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes Berücksichtigung finden. Beauftragte Dritte haben sich in allen Phasen der Planung mit dem ZMW abzustimmen. Der ZMW wird im Einzelfall mit der Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn gesondert beauftragt <u>und vergütet. Beginn und Dauer der einzelnen Maßnahmen werden der Stadt rechtzeitig angezeigt.</u></p>

Bauherrn gesondert beauftragt.	
--------------------------------	--

§ 6 - Weisungsbefugnis

alt	neu
<u>Der ZMW erhält gegenüber dem Personal des Eigenbetriebes die fachliche und dienstliche Weisungsbefugnis.</u>	Entfällt. (siehe § 3)

§ 7 - Vertragsdauer (alt) wird zu § 6 - Vertragsdauer (neu)

alt	neu
<p><u>Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft (er tritt an die Stelle des Vertrages vom 16./21.11.2007) und wird zunächst bis zum 31.12.2017 geschlossen mit der Option der Verlängerung unter Anpassung des Entgeltes gemäß § 4. Verhandlungen hierzu sind spätestens am 01.04.2017 aufzunehmen. Unabhängig davon kann eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen.</u></p> <p><u>Sollte bis zum 31.03.2017 von keiner der Parteien eine Vertragsverhandlung angemeldet werden, so verlängert sich dieser Vertrag um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2022.</u></p> <p><u>Ziel ist es, innerhalb der Vertragsdauer einheitliche betriebliche und wirtschaftliche Verhältnisse zwischen ZMW und Eigenbetrieb herzustellen, um ggf. einen beabsichtigten späteren Zusammenschluss des Eigenbetriebes mit ZMW zu erleichtern.</u></p>	<p><u>Dieser Vertrag wird für die Dauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2032 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn nicht drei Jahre vor Vertragsende eine Kündigung durch eine der Vertragsparteien erfolgt.</u></p> <p><u>Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</u></p>

Für eine gute Planungssicherheit, sowohl für den ZMW als auch die Stadt Pohlheim, erhöhen sich die Mindestlaufzeit sowie die weiterführenden Verlängerungen auf zehn Jahre und die Kündigungsfrist auf drei Jahre. Ein Auslaufen des Vertrages ohne eine Kündigung ist nicht vorgesehen.

**§ 8 - Vertragsänderungen und zusätzliche Vereinbarungen (alt) wird zu
§ 7 - Vertragsänderungen und weitere Vereinbarungen (neu)**

alt	neu
Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen <u>gelten nur, wenn sie von den Parteien schriftlich anerkannt worden sind.</u>	Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen <u>bedürfen der Schriftform.</u>

**§ 9 - Unwirksamkeiten von Vertragsbestimmungen (alt) wird zu
§ 8 - Unwirksamkeiten von Vertragsbestimmungen (neu)**

§ 10 - Ausfertigungen (alt) wird zu § 9 - Ausfertigungen (neu)

Die Anlagen 1, 2,3 und 4 inklusive Erläuterungen entfallen.

Die Betriebskommission hat sich in Ihrer Sitzung am 27.10.2021 und der Magistrat in seiner Sitzung am 10.11.2021 mit dem Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag befasst und empfiehlt nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

HFA:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem dieser Vorlage beigefügten Vertrag zwischen der Stadt Pohlheim und dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke zur Betriebs- und Geschäftsbesorgung ab dem 1. Januar 2023 wird zugestimmt.

STV:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem dieser Vorlage beigefügten Vertrag zwischen der Stadt Pohlheim und dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke zur Betriebs- und Geschäftsbesorgung ab dem 1. Januar 2023 wird zugestimmt.

Anlagen: 2